

Dritter Abschnitt.

Entlassung der Eingewiesenen.

§ 73.

Der Entlassungstag wird von der Kreisregierung festgesetzt.

Wegen der Verschiebung des Entlassungstages infolge Unterbrechung des Arbeitshausaufenthalts durch Untersuchungs- oder Strafhast und durch Entweichen aus dem Arbeitshaus ist zu vergleichen § 15 der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 26. März 1907.

§ 74.

Vor der Entlassung wird der Gesundheitszustand des Eingewiesenen ärztlich untersucht und das etwa Nötige angeordnet.

Sollte der Eingewiesene nach dem Ablauf der Einweisungszeit durch Krankheit an dem Austritt aus der Anstalt verhindert sein, so wird er, falls seine Genesung nur kurze Zeit erfordert, bis zu derselben gegen den vorgeschriebenen Verpflegungskostenersatz in der Anstalt verpflegt und ärztlich behandelt, andernfalls ist, sofern es ohne Gefahr für seine Gesundheit geschehen kann, Einleitung zu anderweitiger Unterbringung desselben zu treffen.

§ 75.

Die Entlassung erfolgt ohne Rücksicht auf die Stunde der Einlieferung in die Anstalt in der Regel morgens.

Unmittelbar vor der Entlassung eines Eingewiesenen hat der Oberaufseher die im Besitz des zu Entlassenden befindlichen Gegenstände einer Durchsicht zu unterwerfen, demselben die ihm nicht eigentümlich gehörenden abzunehmen und dagegen dessen weitere in Verwahrung der Anstalt befindliche Habe auszufolgen; zuletzt wird mit dem zu Entlassenden abgerechnet (§ 53 Abs. 3) und derselbe hierauf von dem Verwalter in angemessener Weise verabschiedet (vergl. auch § 78).